Was ist bei Grünabfällen zu beachten?

Grünabfälle (z.B. Häckselgut) unterliegen der Bioabfallverordnung und müssen grundsätzlich einer hygienisierenden und stabilisierenden Behandlung unterzogen werden. In Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von der Untersuchungs- und Behandlungspflicht im Rahmen der regionalen Verwertung erteilt werden.

Welche Vorteile hat die Mitgliedschaft bei einem „Träger einer regelmäßigen Gütegemeinschaft“?

Für Mitglieder eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung bestehen auf Antrag beim Landratsamt Karlsruhe zahlreiche Privilegien wie z.B. Befreiung von Nachweispflichten, Begrenzung von Untersuchungshäufigkeiten und Berichtspflichten.

Wann gilt die Bioabfallverordnung nicht?

- Bei Verwendung des Komposts auf Haus-, Nutz- und Kleingärten
- Eigenverwertung pflanzlicher Bioabfälle auf selbstbewirtschafteten Betriebsflächen
- Stoffe, die der Klärschlammverordnung unterliegen
- Tierische Nebenprodukte, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, außer sie werden in einer Biogas- oder Kompostieranlage verwertet.

Welche weiteren Vorschriften sind zu beachten?

- Unabhängig von den Vorgaben der Bioabfallverordnung müssen auch baurechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Kompostierung, Lagerung und Behandlung von Bioabfällen geprüft werden.
  Welche Bestimmungen in Ihrem Fall zutreffen hängt u.a. von der Menge der verarbeiteten Bioabfälle ab. Erste Auskünfte erhalten Sie bei uns.
- Eine Vermischung von Bioabfällen mit Klärschlamm hat stets zur Folge, dass für die hergestellten Materialien die Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) gelten.
- Erfolgt eine gemeinsame Behandlung von Bioabfällen und Materialien, die dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, ist vor dem Einsatz dieser Abfälle eine Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt erforderlich
- Die Vorschriften des Düngemittelrechts sind neben der Bioabfallverordnung zu beachten. Auskünfte erteilt das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Karlsruhe (0721) 936-88110.

Ihre Ansprechpartner

Landwirtschaftsamt:

Herr Sorg 0721 936 - 88520
Fax: 0721 936 - 89099
E-Mail: landwirtschaftsamt@landratsamt-karlsruhe.de
Landratsamt Karlsruhe
Landwirtschaftsamt
76126 Karlsruhe

Abfallrecht:

Frau Pontius 0721 936 - 87160
Fax: 0721 936 - 87999
E-Mail: abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de

Herausgeber

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Untere Abfallrechtsbehörde
76126 Karlsruhe

Stand 10/2015

Behandlung von Bioabfällen in Kompostieranlagen im Landkreis Karlsruhe

Informationen zur Bioabfallverordnung für den Behandler

LANDKREIS KARLSRUHE

Seit dem 1. Oktober 1998 ist die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Kraft, in der die Verwertung von Bioabfällen geregelt ist. Seit 2013 sind umfassende Änderungen zu beachten.

Wir möchten Ihnen mit diesem Faltblatt einen Kurzüberblick der wichtigsten Regelinhalte geben. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an die auf der Rückseite genannten Ansprechpartner beim Landratsamt Karlsruhe.

Was sind „Bioabfälle“?

Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.
Bioabfälle dürfen nur in hygienisch unbedenklichem Zustand eingesetzt werden. Dieser ist gegeben, wenn eine Beeinträchtigung von Mensch und Tier ausgeschlossen ist. Daher sind alle Bioabfälle vor ihrer landwirtschaftlichen Verwertung grundsätzlich behandlungspflichtig.

Ausgenommen von der Behandlung sind die Bioabfälle, die im Anhang 1 der BioAbfV gekennzeichnet sind (z.B. Fischteichschlamm, naturbelassene pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft usw.).

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift ist im Landkreis Karlsruhe die untere Abfallrechtsbehörde zuständig

Was müssen Sie als Behandler beachten? Welche Untersuchungen müssen Sie veranlassen?

Als Bioabfallbehandler müssen Sie in regelmäßigen Abständen verschiedene Untersuchungen der Kompostieranlage und des Kompostes durchführen lassen. Die Ergebnisse sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der Endprüfung sind der Unteren Abfallrechtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Folgende Untersuchungen sind notwendig:

- Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens durch eine Prozessprüfung bzw. durch eine technische Abnahme
- Einhaltung der erforderlichen Temperaturen über die notwendige Dauer durch Prozessüberwachung
- Einhaltung der höchstzulässigen Grenzwerte für Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile am abgabefertigen Material
- Endprüfung der behandelten Bioabfälle auf deren Gehalt an Schwermetallen, pH-Wert, Salzgehalt, Gehalt der organischen Substanz, Trockenrückstand, Fremdstoffanteil, Steinanteil

Eine Auflistung der für Untersuchungen nach der BioAbfV zugelassenen Labore können Sie im Internet abrufen unter:
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/3589

Welche Nachweispflichten gibt es?

Um Herkunft und Verbleib der behandelten Bioabfälle dokumentieren zu können sind Sie verpflichtet Nachweise zu führen:

Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle aufgeteilt nach Chargen von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer sind aufzulisten (Input-Listen).

Verwertungsnachweis (Lieferschein):

Als Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller stellen Sie bei jeder Abgabe von Bioabfällen/Gemischen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich, fortstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzen Böden einen Lieferschein aus und geben das Original an den Bewirtschafter oder Zwischenhändler weiter. Unverzüglich nach Abgabe übersenden Sie eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins an die Untere Abfallrechtsbehörde und die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde.

(Lieferscheinvordruck www.bmub.bund.de/N40696/)

Welche Aufbewahrungsfristen gibt es?

Die Untersuchungsergebnisse, Input-Listen und Lieferscheine sind von Ihnen 10 Jahre aufzubewahren.

Welche Anforderungen bestehen bei der Herstellung von Gemischen?

Gemische sind Mischungen von behandelten und unbehandelten, hygienisierend oder biologisch stabilisierend behandelten Bioabfällen miteinander und mit biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffen sowie die Mischung von einem aus vorgenannten Bestandteilen hergestellten Gemisch mit Kalk im Rahmen der Aufbringung. Eine im Rahmen einer gemeinsamen hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden Behandlung erfolgten Vermischung von Bioabfällen miteinander und mit biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffen ist kein Gemisch.
Die Bioabfallverordnung formuliert für die Herstellung von Gemischen eigene Anforderungen. Diese im Rahmen Dieses Faltblattes darzustellen, wäre zu umfangreich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.